

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0605/2006
Auskunft erteilt:
Frau Lürbke
Ruf:
492 30 20
E-Mail:
LuerbkeK@stadt-muenster.de
Datum:
31.07.2006

Betrifft

Aufhebung der Stiftung "Armenfonds zu Amelsbüren"

Beratungsfolge

26.09.2006	Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung	Entscheidung
27.09.2006	Hauptausschuss	Vorberatung
27.09.2006	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

1. Die Stiftung „Armenfonds zu Amelsbüren“ wird aufgehoben.
2. Das Vermögen der Stiftung – das Grundstück Gemarkung Amelsbüren, Flur 13, Nr. 7 (Parkplatz an der Davertstraße gegenüber Haus Nr. 22) - wird der Stiftung „General-armenfonds“ zugeführt.

Begründung:

Die Rechtsnatur der Stiftung „Armenfonds zu Amelsbüren“ von ca. 1800 ist nicht vollständig aufklärbar. Vermutlich ist sie eine sogenannte unselbständige Stiftung. Bei diesem Armenfonds handelt es sich um Spenden von Geldern und Sachgütern (Vermächtnisse und Legate), die die damaligen Kirchspielgänger von Amelsbüren dem jeweiligen Pfarrer zur Verwaltung zwecks Unterstützung der Armen im Kirchspiel gegeben haben. Diese Armenkasse war selbständig und unabhängig von anderen Kassen und Organisationen.

Schriftliche Unterlagen zum konkreten Zweck der Stiftung und zur Organisation sind nicht vorhanden oder nicht aufgefunden. Die Stiftung ist nicht im öffentlichen Stiftungsverzeichnis der Bezirksregierung geführt, weshalb sie keine selbständige Stiftung (mit eigener Verwaltung) sein kann. Aber auch im noch bis zum 01.02.1995 gem. Stiftungsgesetz NW bei der Bezirksregierung zu führenden Verzeichnis der unselbständigen Stiftungen ist sie nicht verzeichnet. Dort sind lediglich die Armenfonds „Steinfurt“ und „Heek“ aufgeführt.

Einzig bekannter verbliebener Vermögensgegenstand der Stiftung ist das o. g. Grundstück an der Davertstraße. Es hat eine Größe von 118 qm. Im Grundbuch ist das Grundstück mit dem Eigentümerhinweis „Der Armenfonds zu Amelsbüren“ eingetragen. Dies führt zu einer Unklarheit bezüglich der Verfügungs- und Verwaltungsbefugnis sowohl hinsichtlich des Grundstücks als letztlich auch bezüglich der Stiftung selbst. Auch die Erfüllung des Stiftungszwecks ist - abgesehen von dem heute bestehenden System der Sozialfürsorge – mit diesem unzulänglichen Stiftungsvermögen nicht mehr möglich.

Weil es Anfang bis Mitte des letzten Jahrhunderts im Bereich der Stadt Münster eine Vielzahl von Fällen gab, in denen Grundstücke im Grundbuch unter dem Stiftungsnamen eingetragen waren, hatte das hiesige Rechtsamt auf entsprechenden Grundsatzbeschluss des Rates es übernommen, diese Sachverhalte so zu klären, dass nach heutigen Rechtsmaßstäben Klarheit über die Rechtspersönlichkeiten eintreten würde. Diese „zu bereinigenden“ Grundstücke waren wohl überwiegend in sozialer Nutzung oder der entsprechende Zweck anderweitig ersichtlich.

Anfang der 60er Jahre des letzten Jahrhunderts wurden daher sämtliche über das Stadtarchiv eruierte unselbständige Stiftungen mit gleicher oder ähnlicher Zielrichtung erfasst und letztlich mit der Ratsvorlage Nr. 127/64 (Stift. 2) aufgehoben und in den „Generalarmenfonds“ überführt (vgl. Anlage).

Es ist durchaus möglich, dass die eine oder andere Stiftung schlicht „übersehen“ wurde, weil darüber im Stadtarchiv keine Aufzeichnungen vorhanden waren oder weil eine entsprechende Eintragung im Grundbuch nicht bemerkt wurde, weil das Grundstück bereits sozialfremden Zwecken diene.

Sinnvollerweise sollte die jetzt in Erscheinung getretene Stiftung „Armenfonds zu Amelsbüren“ analog denjenigen Stiftungen behandelt werden, die in den „Generalarmenfonds“ überführt worden sind. Dies bedeutet, dass die Stiftung „Armenfonds zu Amelsbüren“ aufgehoben wird.

Da gem. § 41 Abs. 1 n) GO im Falle der Aufhebung einer Stiftung auch über den Verbleib des Vermögens der Stiftung entschieden werden muss, soll das Grundstück (als einziger Vermögensgegenstand) der Stiftung „Generalarmenfonds“ zugeschlagen werden, weil nur so der Zweck der ursprünglichen Stiftung noch hinreichend gewahrt wird.

Die Stiftung „Generalarmenfonds“ könnte dieses Grundstück dann verkaufen. Der Erlös würde der Stiftung zufließen.

Alternativ würde das Stiftungsvermögen mit Erlöschen der Stiftung freies Gemeindevermögen.

Gem. § 100 Abs. 2, 2. Halbsatz GO bedarf die Aufhebung der Stiftung der Zustimmung der Bezirksregierung.

I. V.

Dr. Heinrichs
Stadtrat

Anlage